

überbezirkliche Durchführung der kassenärztlichen Versorgung,

c) der Aufstellung von Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen,

d) der Aufstellung von Richtlinien über Verfahren zur Qualitätssicherung,

e) den gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 zu treffenden Entscheidungen für die Wahl der Vertreterversammlung,

hat der Vorstand die Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen zu hören, die zu diesem Zweck und zur Aufrechterhaltung ständiger Fühlung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen einen Ausschuß (Länderausschuß) bilden. Dem Länderausschuß gehören außerdem zwei Vertreter der außerordentlichen Mitglieder an; sie werden von den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. An den Sitzungen des Länderausschusses können auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Länderausschuß kann in Form von Beschlüssen Stellung nehmen. Er faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen. Auf Antrag der Mehrheit des Länderausschusses hat der Vorstand den Beratungsgegenstand der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Amt des Vorstandsmitglieds“;

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ämter des Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden enden im Falle einer Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vorstand und Geschäftsstelle“;

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende der Vertreterversammlung soll zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Vertreterversammlung eingeladen werden.“

10. In § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechte und Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haushalt“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, den die Vertreterversammlung genehmigt.“

c) In Absatz 5 werden das Wort „Kostenvoranschlag“ durch das Wort „Haushaltsplan“ und die Worte „dreiköpfiger Finanzausschuß“ durch die Worte „fünfköpfiger Finanzausschuß“ ersetzt.

12. §§ 11 und 12 werden wie folgt geändert:

a) In § 11 wird die Überschrift „Satzungsänderungen“, in § 12 die Überschrift „Bekanntmachungen“ eingefügt;

b) Die Worte „in den Ärztlichen Mitteilungen“ sowie „der Ärztlichen Mitteilungen“ werden jeweils durch die Worte „im Deutschen Ärzteblatt“ sowie „des Deutschen Ärzteblattes“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am Ersten des auf die Bekanntmachung im Deutschen Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung am 14. Mai 1990 beschlossene Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird genehmigt (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Bonn, den 2. 10. 1990

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag

Vielhaber

Kassenarztsitze

Westfalen-Lippe

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe werden folgende Kassenarztsitze ausgeschrieben:

Ärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Gladbeck

Nähere Auskünfte erteilt die Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, W-4600 Dortmund 1, Westfalendamm 45, Telefon (02 31) 4 10 70.

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wird folgender Kassenarztsitz ausgeschrieben:

Salzgitter, Augenarzt. In der Stadt Salzgitter sind im Stadtteil Salzgitter-Bad (Einzugsgebiet ca. 40- bis 45 000 Einwohner) die Kassenarztstellen der beiden einzigen Augenärzte, die beide aus Altersgünden ausscheiden, dringend wieder zu besetzen. Die Praxen können von Nachfolgern übernommen werden. Weiterführende Schulen sind in Salzgitter-Bad vorhanden.

► Beiden Nachfolgern wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von je DM 30 000,- im Vierteljahr bis zu einem Jahr (4 Quartale) gewährt.

Auskünfte erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petrikerkirche 1, W-3300 Braunschweig, Postfach 30 40, Telefon 05 31/4 40 36. □

Ärztliche Fortbildung im Saarland

Zur Eröffnung des Fortbildungsjahres 1990/91 hat die Ärztekammer des Saarlandes wiederum einen 210seitigen Katalog vorgelegt, der sowohl die eigenen Veranstaltungen wie die der Untergliederungen der Ärztekammer, außerdem die Fortbildungsangebote der Universität des Saarlandes wie verschiedener Organisationen umfaßt und nicht zuletzt die kassenärztliche Fortbildung seitens der KV des Saarlandes ankündigt.

► Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, W-6600 Saarbrücken 3, Telefon (06 81) 4 00 30. □